



Kooperationsvereinbarung

zur Förderung der beruflichen Teilhabe junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Präambel:

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive gesellschaftliche Teilhabe wesentlich behinderter Menschen haben die Vereinbarungspartner seit dem Jahr 2004 neue Konzepte, Angebote und Strukturen zur schulischen Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben und beruflichen Förderung am allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe entwickelt, diese zunächst modellhaft erprobt und bezüglich ihrer Wirkungen, Kosten, Ergebnisse und Nachhaltigkeit evaluiert. Hierzu wurden unter dem Titel: „Aktion 1000“ ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabredet und umgesetzt.

Als besonders wirksam hat sich dabei die Verzahnung der „**Berufsvorbereitenden Einrichtungen**“ (**BVE**) zur zielgerichteten individuellen schulischen Vorbereitung mit der „**Kooperativen berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**“ (**KoBV**) erwiesen. Mit KoBV wurde erstmals ein gemeinsames Angebot mehrerer Leistungsträger zur beruflichen Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der beruflichen Teilhabe erfolgreich umgesetzt. In der Modellphase konnten ca. 70 % der Teilnehmer/innen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen.

Diese Kooperationsvereinbarung konkretisiert unter Einbezug des Kommunalverbands für Jugend und Soziales die am 05.08.2010 zwischen der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgeschlossene „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ für die oben genannte Zielgruppe. Sie soll dazu beitragen, dass bisher lokale Entwicklungen für ganz Baden-Württemberg wirksam werden können.

Mit der landesweit angestrebten Einführung von BVE/KoBV leisten die Beteiligten einen wesentlichen Beitrag, um die Forderungen der VN-Behindertenrechtskonvention auf berufliche und gesellschaftliche Inklusion in Baden-Württemberg einlösen zu können.

1. Ziel und Maßnahmen der Vereinbarung

Zielsetzung:

Ziel ist es, jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, entsprechend ihrer Neigungen und Kompetenzen, durch frühzeitige und umfassende Förderung inklusive Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit den jungen Menschen wird dabei ein individuell geplanter und durchgehend unterstützter Entwicklungsprozess, von der schulischen und beruflichen Vorbereitung, über die berufliche Orientierung, Erprobung, Qualifizierung und Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Sicherung der Beschäftigung vereinbart. Bis zum 31.12.2013 soll hierzu eine flächendeckende Angebotsstruktur abhängig vom Bedarf in Baden-Württemberg aufgebaut werden.

Maßnahmen, Leistungen und Angebote:

Die hierzu notwendigen Angebote und Leistungen der beteiligten Leistungsträger werden aufeinander abgestimmt, miteinander verzahnt und soweit erforderlich als Komplexleistung gemeinsam ausgeführt. Zur Umsetzung kommen die mit der Aktion 1000 gemeinsam entwickelten **Elemente der individuellen Berufswegeplanung** zum Einsatz. Dies sind:

- die Kompetenzanalyse : Mit der Kompetenzanalyse werden einerseits teilhabebezogene Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Potentiale abgebildet und andererseits auch ein umfassender schulischer und beruflicher Entwicklungsrahmen hierzu angeregt und abgebildet.
- die Netzwerk- und Berufswegekonferenz: Die Netzwerkkonferenzen finden in Abstimmung mit allen Leistungsträgern in der Regel einmal im Jahr in jedem Stadt- und Landkreis statt. In der Netzwerkkonferenz wird unter anderem die Einführung der Berufswegekonferenz verabredet und begleitet. Die Berufswegekonferenz ist in der Praxis kein feststehendes Gremium, sie bildet vielmehr einen konzeptionell verbindlichen Rahmen in dem wesentliche Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geplant, vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden.
- die durchgehende Begleitung durch den **Integrationsfachdienst**
- die schulische Vorbereitung und berufliche Orientierung in der regionalen **Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)**
- die berufliche Förderung durch **Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)**

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein **schulisches Angebot**. Dabei handelt es sich um eine organisatorische Differenzierung innerhalb des Angebots der Berufsschulstufe im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte (Regelungen des Kultusministeriums zu BVE und KoBV vom 16.10.2008 AZ. 31-641345/78/1, mit Wirkung vom 01.08.2008). Die BVE ist ein Gemeinschaftsangebot entsprechender Sonderschulen und der beruflichen Schulen in der Region. Grundlage für den Unterricht in der BVE sind der Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte, der Bildungsplan der Förderschule sowie ausgewählte Teile aus den BVJ-Plänen. Konkretisierungen für die jeweilige Teilnehmergruppe erfolgen in einer gemeinsam zu erstellenden, inhaltlichen Konzeption. Mit dieser Konzeption werden lokal die Voraussetzungen geschaffen, die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer/innen angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Teilnahme eines/einer Schüler/in trifft die bisher besuchte Schule im Einvernehmen mit dem/der Schüler/in sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten und den außerschulischen Partnern im Rahmen der **Berufswegekonferenz**. Basis ist die **Kompetenzanalyse**, die für die Zielgruppe entwickelt wurde. Die BVE wird in der Regel zwei Jahre besucht; eine Verlängerung auf drei Jahre ist grundsätzlich möglich. Die tatsächliche Verweildauer in der BVE kann jedoch durch das vorzeitige Erreichen inhaltlicher Ziele verkürzt werden. Für die Einrichtung einer BVE gibt es keine Mindestteilnehmerzahl. Weitere organisatorische Einzelheiten werden in einer regionalen Kooperationsvereinbarung geregelt.

Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)

Bei KoBV handelt es sich um ein **gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamts beim KVJS**. Hierbei werden bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der berufsschulischen und beruflichen Bildung und Unterstützung als Komplexleistung ausgeführt. KoBV schließt sich unmittelbar an die BVE an und besteht aus drei verzahnten Elementen:

1. **Der kontinuierlichen Unterstützung durch die IFD.** Diese wird vom Integrationsamt beim KVJS über alle Stufen, von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung und Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bis zur langfristigen Sicherung der Beschäftigung – erforderlichenfalls auch durch Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX sichergestellt.
2. **Dem Jobcoaching.** Dieses wird als besondere behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB-Reha) nach dem entsprechenden Fachkonzept der BA auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeschreibung durch das regionale Einkaufszentrum SÜD-WEST im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingekauft.
3. **Dem sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.** Dieser wird durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ermöglicht und nach Maßgabe der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums von den beruflichen Schulen in Kooperation mit Sonderschulen gemeinsam an zwei Tagen in der Woche sicher gestellt.

Die Teilnehmerzahl für KoBV kann wegen der individuellen Verweildauer und der schwankenden Teilnehmerzahl in der BVE nicht genau festgelegt werden. Das erforderliche Jobcoaching kann in jedem Einzelfall auch in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden.

Die individuelle Maßnahmedauer ist bei der BvB auf maximal 18 Monate begrenzt. Sollte das Ziel der Maßnahme, trotz Ausschöpfens der vollen Förderdauer nicht erreicht werden können, eine betriebliche Eingliederung jedoch weiterhin möglich sein, so kann die Fortsetzung des betrieblichen Arbeitstrainings im Rahmen des ambulanten Berufsbildungsbereichs ermöglicht werden. Für die Anrechnungszeiten beim Berufsbildungsbereich gelten die Festlegungen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Empfehlung des Teilhabeausschusses vom 23. Februar 2007), demzufolge die Förderung in KoBV angerechnet wird.

2. Zielgruppe

Wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte junge Menschen (§53 SGB XII), die beim Übergang von der Schule in eine geeignete Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) und anschließend zur Sicherung der Beschäftigung besondere fachdienstliche Unterstützung und durchgehende betriebliche Betreuung benötigen und die wegen der intellektuellen Einschränkungen weder einen allgemeinen Schulabschluss noch eine Berufsausbildung erreichen können.

3. Berufsschulunterricht und überbetriebliche Unterweisungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der BvB-Reha erhalten in der KoBV „Jobcoaching“ und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht. Der Berufsschulunterricht setzt die schulische Unterstützung aus der BVE fort und geht über die Anforderungen des § 38a Abs. 2 Satz 2 SGB IX hinaus. Der Berufsschulunterricht wird vom Land Baden-Württemberg in der Beruflichen Schule für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Tagen pro Teilnehmerwoche sicher gestellt. Der Bildungsträger stellt sicher, dass spezifische Unterweisungen (beispielsweise zur Arbeitssicherheit, zum Umgang mit Maschinen- und Geräten, Flurförderfahrzeugen u.a. oder gezielte fachspezifische Unterweisungen) berufsfeldbezogen in den Räumen des Bildungsträgers erfolgen. Die durchschnittliche betriebliche Anwesenheitszeit überschreitet 50 % der Maßnahmezeit nicht.

4. Personale und fachliche Kontinuität durch IFD sowie dauerhafte Förderung

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Gesamtmaßnahme erhalten über alle Phasen der schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der Beschäftigung durchgehend die Unterstützung des IFD. Die durchgehende Unterstützung durch den IFD wird vom Integrationsamt des KVJS sichergestellt und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Unterstützung durch das Integrationsamt umfasst auch die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben - insbesondere zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen der Arbeitgeber sowie die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX.

5. Bedarfserhebung / Angebotssteuerung

Diese Vereinbarung soll den flächendeckenden bedarfsgerechten Aufbau der Angebote und Leistungen für diese Zielgruppe bis zum 31.12.2013 unterstützen. Die Federführung für die Einrichtung einer BVE liegt bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bereits im Vorfeld zur Einrichtung einer BVE werden die vor Ort Beteiligten durch das Staatliche Schulamt in den Abstimmungs- und Entwicklungsprozess eingebunden. Neben den entsprechenden Schulen (auch die beruflichen Schulen) sind dies in erster Linie die Agentur für Arbeit, der örtliche IFD, die Stadt- und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Träger der Eingliederungshilfe und als Schulträger sowie die Regionalkoordination der IFD beim KVJS.

Der Bedarf an künftigen KoBV- Plätzen wird von den Beteiligten gemeinsam im Kontext der Berufswegeplanung festgelegt; die Agentur für Arbeit legt die Platzzahl für BvB-Reha fest und stimmt diese mit den Beteiligten ab.

6. Regelung der Kooperation vor Ort

Vor Beginn der BVE/KoBV ist zwischen den Beteiligten (Sonderschulen, berufliche Schulen, Arbeitsagenturen, IFD, Schulträger und KVJS) eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Diese regelt unter anderem die jeweilige Zuständigkeit, das Einzugsgebiet, den Ort der Beschulung, den Einsatz der Ressourcen, die Außenvertretung, die Öffentlichkeitsarbeit, die konzeptionelle Feinabstimmung, Haftungs- und Versicherungsfragen. Sobald der Bildungsträger, der das Jobcoaching sicherstellen soll, feststeht, wird dieser durch die jeweilige Arbeitsagentur über diese Regelung informiert.

7. Kosten und Finanzierung

Die Vertragspartner finanzieren jeweils die von ihnen zu verantwortenden Leistungsangebote vollständig.

7.1 Kultusverwaltung

Die Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist Träger der Kosten für die Lehrkräfte und stellt flächendeckend das Unterrichtsangebot in BVE und KoBV im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums sicher.

7.2 Agentur für Arbeit

Die Arbeitsagenturen beauftragen den im Rahmen der Ausschreibung ermittelten jeweiligen Bildungsträger zur betrieblichen Qualifizierung und zum Arbeitstraining im Rahmen des Fachkonzepts „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ (BvB) und ermöglichen somit das erforderliche Jobcoaching im Komplexangebot KoBV. Darüber hinaus entscheidet die Agentur für Arbeit im Einzelfall über die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Leistungen.

7.3 Integrationsamt beim KVJS

Das Integrationsamt beauftragt und finanziert den jeweiligen Integrationsfachdienst über den gesamten Unterstützungsprozess. Darüber hinaus erbringt das Integrationsamt die erforderlichen Leistungen an Arbeitgeber; zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem Förderprogramm: „Aktion Arbeit / Job 4000“ als Ergänzung vorrangiger Leistungen sowie nach Auslaufen vorrangiger Förderleistungen auch zur dauerhaften Sicherung der Beschäftigung.

8. **Evaluation**

Die Vereinbarung wird erstmals zum 31.12.2012 gemeinsam geprüft.

9. **Inkrafttreten**

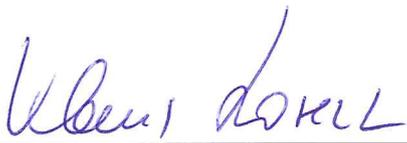
Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

Datum:


Ministerialdirigent Konrad Horstmann
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Datum:


Ministerialdirigent Klaus Lorenz
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Datum: 16.12.2010


Wilfried Hüntelmann
Mitglied der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Baden-Württemberg

Datum: 15.12.2010


Karl-Friedrich Ernst
Leiter des KVJS-Integrationsamts
Baden-Württemberg

Anhang

Kooperationsvereinbarung

**zur Förderung der beruflichen Teilhabe
junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim
Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt
(BVE/KoBV) vom Dezember 2010**

Kurzbeschreibungen zu:

- 1. BVE und KoBV**
- 2. Netzwerk- und Berufswegekonferenz**
- 3. Kompetenzanalyse und Teilhabeplan**
- 4. Aufgaben des IFD in BVE/KoBV**
- 5. Aufgaben der Bildungsträger und der Jobcoaches in KoBV**

Weitere Materialien zur Förderung der Zielgruppe:

- Eckpunkte des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu BVE/KoBV**
- Schulversuchsbestimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu BVE/KoBV nach §**
- Bisherige Leistungsbeschreibung für das berufliche Training (Jobcoaching) in KoBV
(diese Leistungsbeschreibung wird in Kürze durch entsprechende Verbindungsunterlagen der BA ersetzt)**
- Konzeption zur Aktion 1000plus**
- Ergebnisse der Nachhaltigkeitsuntersuchung zur Aktion 1000; Stand: 12/2009**
- Gemeinsame Grundlagen zur Förderung von Übergängen**
- Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen KM und RD vom 05.08.2010**
- Bildungs- und Lehrpläne**

Diese Unterlagen finden Sie auch unter: www.kvjs.de

1. BVE und KoBV

BVE und KoBV sollen konzeptionell und organisatorisch unmittelbar miteinander verknüpft werden. Sie bilden ein zweistufiges, aufeinander aufbauendes und eng miteinander verzahntes Angebot zur schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung und Vermittlung auf eine individuell geeignete Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erläuterungen zur „Berufsvorbereitende Einrichtung“ (BVE):

- Die BVE hat sich aus der Berufsschulstufe der Schule für Geistigbehinderte heraus entwickelt.
- In der BVE werden in der schulischen Vorbereitungsphase wesentliche Teile der **beruflichen Orientierung und Erprobung** unter Nutzung von Praktika am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert. Dabei orientiert sich das schulische Angebot an betrieblichen Anforderungen generell und unterstützt den Schüler/die Schülerin im jeweiligen Praktikum individuell und gezielt. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird die nächste Entwicklungsphase abgeleitet.
- Neben den Lehrkräften der **Schule** besteht das **Unterstützungsteam** aus den **Eltern, der Berufsberatung und dem IFD**. Mit der Einführung der **Berufswegekonzferenzen** wird die gemeinsame Verantwortung, für Planung, Umsetzung, Unterstützung und Steuerung aller Beteiligten erkennbar.
- Die BVE ist keine isolierte Einrichtung, sondern ein **gemeinsames Angebot der Schulen für Geistigbehinderte, Förderschulen, Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang einer Region und Beruflichen Schulen..** Deren Absolventen und Absolventinnen haben mit der Schulentlassung ihre Berufsschulpflicht erfüllt. Durch ihren ganzheitlichen Ansatz werden auch die Verselbständigung in den Bereichen Wohnen, Öffentlichkeit, Freizeit und Partnerschaft gefördert.

Ihre **Teilnehmer und Teilnehmerinnen** (Zielgruppe) kommen aus den Hauptstufen der regionalen Schulen für Geistigbehinderte bzw. Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang. Es sind aber auch Absolventen der Förderschulen (lernbehinderte Menschen) in der BVE, die nicht in der Lage waren, das allgemeine schulische Bildungsziel zu erreichen und die aufgrund ihrer intellektuellen Schwäche auch unter Ausnutzung besonderer Berufsbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, keinen qualifizierenden beruflichen Abschluss im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erreichen können. Diese sind nach § 72 SGB IX allein aus diesem Grund bereits als besonders betroffene schwerbehinderte Menschen einzustufen. Ohne intensive Unterstützung bei der beruflichen Vorbereitung und Platzierung **droht ihnen eine wesentliche Behinderung. Sie besuchen die BVE anstatt eines Berufsvorbereitungsjahres.** Die gleichen inhaltlichen Festlegungen gelten uneingeschränkt auch

für Schülerinnen und Schüler und mit sonderpädagogischem Förderbedarf die bereits integrativ/inklusiv an einer allgemeinen Schule beschult wurden.

Erläuterungen zu „Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV)

- **KoBV** ist ein neues, auf die besondere Bedürfnisse von wesentlich behinderten Menschen mit **erheblichen intellektuellen Einschränkungen ausgerichtetes Komplexangebot**, bei dem erstmals bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der berufsschulischen und beruflichen Bildung und Unterstützung gebündelt, verzahnt und wie aus einer Hand gemeinsam erbracht werden.
- Förderrechtlich handelt es sich bei KoBV um eine zielgruppenspezifische Variante einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (§§ 61 u. 61a SGB III). Das entsprechende Fachkonzept wurde auf die besonderen Unterstützungsbedarfe von intellektuell besonders beeinträchtigten Menschen abgestimmt. Mit den üblichen Mitteln einer BvB ist das Ziel der Förderung für diese Zielgruppe jedoch nicht erreichbar. Durch den kontinuierlichen IFD-Einsatz und die Bereitstellung von Berufsschulkapazität mit sonderpädagogischen Inhalten wurde aus einer BvB eine Leistungsträger übergreifende Komplexleistung.
- Die Zielgruppe von KoBV ist weitgehend deckungsgleich mit der Zielgruppe der BVE. Es ist im Wesentlichen ein Angebot für Absolventen der BVE. In Ausnahmefällen ist auch ein Quereinstieg aus dem Berufsbildungsbereich der WfbM oder einer anderen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme möglich. Analog des Dualen Bildungssystems werden die Teilnehmer an drei Tagen in der Woche und in Schulferienzeiten an 5 Tagen in der Woche in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes qualifiziert. Der Bildungsträger sichert eine durchgängige Beschäftigung in seinem Bereich für die Zeit, in der keine Beschäftigung in einem Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist oder eine spezielle persönliche Vorbereitungs- oder Qualifizierungsphase erforderlich ist.
- KoBV setzt die intensive schulische Vorbereitung auf eine Arbeitstätigkeit aus der BVE voraus und die berufsschulische Bildung kontinuierlich fort. Denn auch während KoBV findet an zwei Tagen Berufsschulunterricht statt, der für Quereinsteiger auch zur Erfüllung einer möglichen Berufsschulpflicht führt. Für die Aufnahme in die Maßnahme ist deshalb auch die Zustimmung der Schule erforderlich.
- Im KoBV wird die berufliche Vorbereitung auf eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt intensiviert. Die Anforderungen in den Praktikumsbetrieben werden systematisch in Richtung Arbeitsverhältnis gesteigert. Die beruflichen Bildungsinhalte werden den konkreten betrieblichen Anforderungen entsprechend angeboten. Im Idealfall werden Fertigkeiten und Kenntnisse unmittelbar so vermittelt, dass diese exakt zur betrieblichen Anforderung bzw. persönlichen Entwicklung im Betrieb passt.

- Damit dies reibungslos funktioniert, wird mit jedem Teilnehmer wöchentlich die bisherige Entwicklung besprochen und der aktuelle Bildungs- und Unterstützungsbedarf ermittelt, geplant und reflektiert. Den Rahmen hierzu bilden die ersten beiden Unterrichtsstunden am ersten von zwei wöchentlichen Berufsschultagen. Hier treffen die Akteure des Unterstützungsteams (Lehrer, Jobcoach und IFD) zusammen. Neben den Berichten der Teilnehmer/innen berichten auch der Jobcoach unmittelbar aus dem Praktikumsbetrieb, der IFD und die Schule über die laufende Entwicklung aus ihrer Sicht.
- Die Mitglieder des Unterstützungsteams haben klar abgrenzbare Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie ergänzen sich jedoch sehr flexibel und sind auch bereit zur Zielerreichung im jeweils anderen Aufgabengebiet mitzuwirken. Erforderlichenfalls werden Elterngespräche je nach Themenschwerpunkt in unterschiedlicher Zusammensetzung geführt und werden Beurteilungen modular zusammengetragen, soweit erforderlich in Übereinstimmung gebracht und gemeinsam abgegeben.

2. Netzwerk- und Berufswegekonferenz

Die **Netzwerkkonferenzen** wurden im Kontext der Aktion 1000 auf Landesebene entwickelt und zwischenzeitlich gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen flächendeckend eingeführt. Netzwerkkonferenzen (NWK) bilden den Rahmen, in dem alle regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes vertreten sind, die zur Integration der Zielgruppe beitragen können. Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen zu treffen, einzuführen und deren Wirksamkeit zu überwachen. Durch diese Form der Zusammenarbeit soll ein möglichst verbindliches und reibungsloses Zusammenwirken aller am Integrationsprozess Beteiligten erreicht und regional weiterentwickelt werden. Die Netzwerkkonferenzen finden in Abstimmung mit allen Leistungsträgern (Berufsberatung der Arbeitsagentur, staatliches Schulamt, Stadt- oder Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe sowie dem Integrationsamt) in der Regel einmal im Jahr in jedem Stadt- und Landkreis statt. In der Netzwerkkonferenz wird unter anderem die Einführung der Berufswegekonferenz verabredet und begleitet.

Die **Berufswegekonferenzen** (BWK) dienen der Unterstützung des Einzelfalles und werden von den Schulen für Geistigbehinderte inzwischen als Regelbestandteil der individuellen Berufswegeplanung für die Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit den IFD und den Beteiligten durchgeführt. Beteiligte der Berufswegekonferenzen sind: der/die Schüler/in und dessen/deren Vertretungsberechtigte, die Schule, der IFD, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, das Fallmanagement des Sozialhilfeträgers (in Baden-Württemberg: die Stadt- und Landkreise), die Werkstatt für behinderte Menschen und erforderlichenfalls sonstige Bildungsträger, soweit diese zur beruflichen Perspektive des Einzelnen beitragen können. Die Berufswegekonferenz ist in der Praxis kein feststehendes Gremium, sie bildet vielmehr einen konzeptionell verbindlichen Rahmen in dem wesentliche Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geplant, vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden. Zur Beurteilung von arbeitsmarkt- sowie teilhaberelevanten Fähigkeiten der Schüler/innen wurde die Kompetenzanalyse nach einheitlichen Kriterien eingeführt. Auf der Basis der mit allen Beteiligten abgestimmten Berufswegeplanung erfolgt die unmittelbare Unterstützung des/der Schülers/in primär durch die Schule, den IFD und den Praktikumsbetrieb. Bei Bedarf werden weitere Kooperationspartner in den laufenden Unterstützungsprozess frühzeitig einbezogen.

Die gemeinsame Berufswegeplanung beginnt bereits mit dem Einstieg in die Berufsschulstufe (i.d.R. ab dem 10. Schulbesuchsjahr). Den Auftakt bildet auf Einladung der Schule eine **gemeinsamen Informationsveranstaltung** von Schule, Arbeitsagentur (Berufsberatung), IFD, WfbM und ggf. weiteren Akteuren (Bildungsträger oder regional operierende Rehabilitationseinrichtungen). Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Schülern und Eltern einen Überblick über den bevorstehenden Prozess der beruflichen Bildung und Vorbereitung zur Teilhabe an Gesellschaft und am Arbeitsleben sowie das Zusammenspiel aller Prozessbeteiligten zu ermöglichen. Die individuelle Berufswegeplanung beginnt nach der Informationsveranstaltung mit der Klärung der beruflichen Wünsche und Neigungen sowie verbindliche Absprachen und Beschlüssen aller Beteiligten zu den ersten Schritten der schulischen und beruflichen Vorbereitung. Die BWK begleitet den Prozess der schulischen Vorbereitung, beruflichen Orientie-

rung und Erprobung und leitet zum Abschluss der schulischen Phase den Übergang in die berufliche Phase ein. Die schulische Phase endet mit der Schulentlassung. Die Berufswegeplanung wird auch während der beruflichen Phase fortgeschrieben.

Dies ist insbesondere durch die Verzahnung von BVE und KoBV reibungslos möglich. Das lokale Unterstützungsteam in das auch die jeweiligen Vertreter/innen der Leistungsträger eingebunden sein, schreibt die individuelle Berufswegplanung und das Kompetenzinventar fort. Alle leistungsträgerrelevanten Daten und Informationen werden mit Beginn der beruflichen Phase im **Teilhabeplan** durch den IFD dokumentiert. Je nach individuellem Entwicklungsfortschritt werden die Leistungsträger durch den Teilhabeplan frühzeitig zu ggf. erforderlichen Förderleistungen verbindlich informiert. Der Teilhabeplan wird fachlich fundiert und unabhängig durch den IFD in Abstimmung mit den Leistungsträgern geführt und fortgeschrieben. Er kann deshalb jederzeit von allen beteiligten Leistungsträgern als Entscheidungsgrundlage zur Begründung für Leistungen zur Förderung der Teilhabe herangezogen werden.

Die fachliche Zuständigkeit der BWK endet nicht mit dem Ende der Schulpflicht. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in der BWK vorbereitet. Insofern ist zum Ende der schulischen und beruflichen Bildung und Vorbereitung auch der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII in die BWK einzubinden. Die BWK arbeitet auch dem **Fachausschuss** nach § 2 WVO zu. Die Funktion des Fachausschusses nach § 2 der Werkstättenverordnung wird durch die Arbeit der Berufswegekonferenz nachhaltig unterstützt. Der IFD ist in Fällen, bei denen er während der Werkstufe betriebliche Praktika begleitet hat, im Fachausschuss beteiligt bzw. wird in allen Fällen beteiligt, bei denen ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus der WfbM angestrebt wird.

3. Zur Kompetenzanalyse und zum Teilhabeplan

Die Kompetenzanalyse (auch schulische Kompetenzinventar genannt) wurde im Rahmen der Aktion 1000 an der Schnittstelle Schule/Beruf entwickelt um im schulischen Kontext durch Festlegungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern im Jahr 2007 verbindlich eingeführt. Seither ist die Verwendung der Kompetenzanalyse im Rahmen der Berufswegekonferenz für alle Beteiligten obligatorisch.

Mit der Kompetenzanalyse werden einerseits teilhabebezogene Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Potentiale abgebildet und andererseits auch ein umfassender schulischer und beruflicher Entwicklungsrahmen hierzu angeregt und abgebildet. Die Förderung persönlicher Fähigkeiten und Kompetenzen geht dabei weit über die Kulturtechniken hinaus und entspricht einer konsequenten Abkehr jeglicher Defizitorientierung. Beispiel: Voraussetzung zur Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben ist die Fähigkeit zu kommunizieren, jedoch nicht fehlerfrei zu sprechen, zu schreiben oder zu lesen. Deshalb

ist es von großer Bedeutung mit der Kompetenzanalyse auch allgemeinverfügbare kompensatorische Hilfsmittel zu beschreiben. Die Möglichkeiten heutiger Medien (Handy; Notebook usw.) werden dabei konsequent in die Kompetenzentwicklung einbezogen und deren Nutzung entsprechend abgebildet. Die individuelle Kompetenzanalyse bildet den gesamten schulischen und beruflichen Vorbereitungs- und Entwicklungsprozess ab und dient nicht nur dem Schüler und seinen Angehörigen als wichtige Orientierungshilfe, sie bildet im Prozess der Berufswegeplanung - insbesondere in der Berufswegekonferenz - auch die inhaltliche Basis für förderrechtliche Entscheidungen.

Die Kompetenzanalyse umfasst folgende vier Kompetenzbereiche:

- Kommunikative Kompetenzen
- Mathematische Kompetenzen
- Lebensrelevante Kompetenzen
- Berufliche und teilhaberelevante Kompetenzen

Zum Teilhabeplan (Auszug aus den Gemeinsamen Grundlagen vom 16.06.2008)

*„Vor allem wenn es darum geht, eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen müssen zum gleichen Zeitpunkt (teilweise auch für die Zukunft) Unterstützungs- und Förderleistungen geklärt, miteinander verzahnt und verbindlich fest- und fortgeschrieben werden. Die notwendigen Leistungen und Verabredungen sollten nach einheitlichen Kriterien für alle Beteiligten verbindlich dokumentiert werden. Hierzu sollte der **Teilhabeplan** eingeführt werden. Der Teilhabeplan ist als Leistungsträger übergreifendes Instrument in der Gemeinsamen Empfehlung „Teilhabeplan“ näher beschrieben. Demnach soll der Teilhabeplan „eine einheitliche Praxis zur Festlegung und Durchführung der einzelnen Leistungen des gegliederten Systems der Rehabilitation und Teilhabe sicherstellen“. Eine erste Fassung eines Teilhabeplanes wurde mit der „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ in Baden-Württemberg eingeführt. Der Teilhabeplan bündelt die bisherige Entwicklung im Einzelfall und steuert die weitere Entwicklung leistungsträgerübergreifend. **Der Teilhabeplan wird in der Regel vom IFD in Abstimmung mit den jeweiligen Leistungsträgern geführt. Die darin getroffenen Festlegungen können ein hohes Maß an Rechts- und Verfahrenssicherheit ermöglichen.** Sie sind jedoch für den jeweiligen Leistungsträger erst dann bindend, wenn er aufgrund eigener Feststellungen die entsprechenden Leistungen oder bei Komplexleistungen Teilleistungen bewilligt hat.*

*Die Absprachen, die mit der Einführung der Netzwerk- und Berufswegekonferenz getroffen wurden, kommen hiermit zum Tragen. Dabei werden die notwendigen Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung in der Berufswegekonferenz besprochen, geplant, umgesetzt und überprüft und im Teilhabeplan fest bzw. fortgeschrieben. Zur Leistungsbewertung und Entwicklung wird auch im Schulbereich die **Kompetenzanalyse** eingeführt.*

In den Fällen, in denen der Eingliederungshilfeträger als Leistungsträger beteiligt ist, wird der Teilhabeplan Teilelement des Gesamtplans. Kommt eine Aufnahme in den Berufsbildungsbereich der WfbM in Frage, dann muss die WfbM den Eingliederungsplan aufstellen und

fortschreiben. Der Eingliederungsplan der WfbM fließt für potentielle Übergänger in den Teilhabeplan ein. Er wird in jedem Fall Bestandteil des Gesamtplans.

Sofern die erforderlichen Leistungen auch in Form des Persönlichen Budgets ausgeführt werden, wird die Zielvereinbarung nach § 4 Budgetverordnung ebenfalls in den Teilhabeplan aufgenommen“.

4. Aufgaben des IFD in BVE/KoBV

Der IFD sichert die erforderliche personelle Kontinuität für alle Beteiligten – von der Phase der schulischen Vorbereitung über die Phase der betrieblichen Erprobung und Qualifizierung bis zur Vermittlung und Sicherung des anzustrebenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. In diesem Zusammenhang steht er insbesondere den behinderten Menschen, deren Angehörige und die Arbeitgeber jederzeit zur Verfügung. Die personelle Kontinuität ist nach bisherigen Erfahrungen für die vertrauensvolle und belastbare Zusammenarbeit unerlässlich und für den nachhaltigen Erfolg der bisherigen Vermittlungen eine zentrale Voraussetzung (s. Ergebnisse der Nachhaltigkeitsuntersuchung). Er kümmert sich um die Akquisition von individuell geeigneten Möglichkeiten (Praktika) zur betrieblichen Orientierung, Erprobung und Qualifizierung auf regulären Arbeitsplätzen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes und sorgt im Falle positiver Leistungsentwicklung für die Anbahnung, Stabilisierung und Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse.

Der IFD ist Ansprechpartner der Arbeitgeber und der Leistungsträger. Er klärt frühzeitig die (förder-)rechtlichen Bedingungen sowie die aufbau- und ablauforganisatorischen Rahmenbedingungen für den betrieblichen Einsatz und die Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen. Er informiert diesbezüglich fortlaufend die Auftraggeber und bezieht erforderlichen Falls andere Leistungsträger zur Förderung der Beschäftigten mit ein. Der IFD führt hierzu den in Baden-Württemberg eingeführten individuellen Teilhabeplan. Im Rahmen der Berufswegeplanung beteiligt der IFD den Bildungsträger für das Jobcoaching in KoBV bereits bei der Auswahl geeigneter Teilnehmer (während der schulischen Vorbereitung) und erstellt gemeinsam mit dem Jobcoach und dem Praktikum gebenden Betrieb das individuelle betriebliche Anforderungsprofil.

Der IFD führt den Teilhabeplan und trägt die Prozessverantwortung für den gesamten Unterstützungsprozess.

Auszug aus den Gemeinsamen Grundlagen zur Aufgabenstellung der IFD für Übergänger/innen aus Schulen und WfbM

„Zur Zielgruppe des Integrationsfachdienst (IFD) gehören nach dem SGB IX ausdrücklich schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung des IFD angewiesen sind und schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM für behinderte Menschen (WfbM) am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können. In der gesetz-

lichen Aufgabenbeschreibung des IFD ist die Unterstützung des Übergangs Schule / allgemeiner Arbeitsmarkt ebenso enthalten wie die schulischen Einrichtungen und die WfbM ausdrücklich als Kooperationspartner genannt sind.

Der IFD hat ein Leistungsträger übergreifendes Mandat. Es umfasst den gesamten Unterstützungsprozess von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung bis zur Anbahnung und Sicherung der Beschäftigung.

Dabei ist der IFD generell auch Ansprechpartner der Arbeitgeber in allen Fragen rund um die berufliche Teilhabe dieser Zielgruppe. Er berät Vorgesetzte und Kollegen zu den Auswirkungen und zum Umgang mit bestimmten Behinderungen und klärt die erforderlichen Förderleistungen für Arbeitgeber und/oder behinderte Menschen mit den jeweiligen Leistungsträgern ab.

IFD und Integrationsunternehmen sind für eine annähernd identische Zielgruppe eingerichtet. Damit beide optimal zusammenwirken hat der KVJS hierzu verbindliche Regelungen getroffen. Konkret bedeutet dies: Jedem Integrationsunternehmen ist ein IFD fest zugeordnet. Die IFD unterstützen die Integrationsunternehmen bei der Personalfindung und –auswahl sowie in allen Fragen des fähigkeitsentsprechenden Personaleinsatzes. Für die behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten die IFD die im Einzelfall erforderliche psychosoziale Beratung und berufliche Begleitung. Eigene Sozialdienste der Integrationsunternehmen sind damit nicht erforderlich.

Der IFD wird in Fällen, bei denen er während der Werkstufe betriebliche Praktika begleitet hat im Fachausschuss beteiligt bzw. wird in allen Fällen beteiligt, bei denen ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus der WfbM angestrebt wird.

Der Integrationsfachdienst handelt für die Zielgruppe der Gemeinsamen Grundlagen generell im Auftrag des Integrationsamtes des KVJS. Sobald Erprobungsschritte am allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen sollen, wird der IFD-Berater zum Prozessbeauftragten. Der IFD sorgt dafür, dass die Anforderungen / Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes bei der konkreten Berufswegeplanung berücksichtigt werden.

Sobald er im Einzelfall aktiv wird, informiert er das Integrationsamt und den zuständigen Leistungsträger (in der Regel Arbeitsagentur/Berufsberatung und/oder Eingliederungshilfe-träger) über die Umsetzung der Berufswegeplanung. Er dokumentiert seine Bemühungen sowie die Entwicklung und das Ergebnis der betrieblichen Erprobung zeitnah und berichtet fortlaufend (halbjährlich) oder anlassbezogen an das Integrationsamt und den für die Einzelfallförderung zuständigen Leistungsträger. Für das Integrationsamt (und andere Leistungsträger) erstellen die IFD zur Feststellung des Förderbedarfes fachdienstliche Stellungnahmen.

Er berichtet auch jährlich zusammengefasst zu Anzahl, Inhalt, Umfang und Ergebnis der Unterstützungsmaßnahmen zur Erprobung und beim Übergang in ein Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur Zusammenarbeit mit Schulen und WfbM. Die regionalen Ergebnisse fließen in eine **landesweite Vergleichsdarstellung** ein“.

5. Aufgaben des Bildungsträgers und des Jobcoachs

Der beteiligte Bildungsträger für das Jobcoaching stellt hierzu qualifiziertes und berufserfahrenes Personal. Er muss darüber hinaus in der Lage sein für die Zeiten in denen ein betrieblicher Einsatz nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist, Wirklichkeit entsprechende Arbeitseinsätze im eigenen Betrieb. Der Bildungsträger muss hierzu über eine umfassende Zahl an Arbeitserprobungsplätzen mit Aufträgen aus dem realen Wirtschaftsleben (kein Übungsfirmen) verfügen. Im Idealfall ist er auch Träger eines oder mehrerer Integrationsprojekte bzw. einer WfbM. Darüber hinaus muss er in der Lage sein individuelle notwendige Bildungsangebote die nicht betrieblich oder berufsschulisch organisiert angeboten können, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um beispielsweise Angebote zur Arbeitssicherheit (Maschinenbedienung, Flurförderfahrzeuge uvam.)

Der Jobcoach arbeitet primär unmittelbar an und mit den Teilnehmenden und dem unmittelbaren betrieblichen und persönlichen Umfeld. Er dokumentiert seine Unterstützungsleistung Einzelfall bezogen und ist für die Erfassung und Dokumentation der Leistungs- und Fähigkeitsentwicklung während der Maßnahme verantwortlich. Er plant den individuellen betrieblichen Einsatz, bereitet diesen vor und führt ihn durch – dies gilt auch für die Einsätze im Betrieb des beauftragten Bildungsträgers. Er steht dem behinderten Menschen ebenso wie den betrieblichen Ansprechpartner stets als Ansprechpartner zur Verfügung und klärt mit diesen auch seine regelmäßige Präsenz am Arbeitsplatz/im Betrieb.

Der Jobcoach ist Mitglied des KoBV- Unterstützungsteams. Er stimmt den Unterstützungsbedarf im Einzelfall mit den schulischen Ansprechpartnern und dem IFD regelmäßig ab. Gemeinsam mit dem IFD achtet er darauf, dass Betriebe und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes die notwendige Unterstützung im Einzelfall frühzeitig und umfassend erhalten, so dass keine Maßnahme an der Überforderung der Arbeitgeber zu scheitern droht. Sollte die Leistungsentwicklung des Einzelnen trotz intensiver und abgestimmter Bemühungen des Unterstützungsteams (auch unter Einsatz berufsschulischer und sozialpädagogischer Mittel) zu weit hinter den betrieblichen Anforderungen zurückbleiben so sorgt er in Kooperation mit dem IFD für einen Wechsel des betrieblichen Einsatzes.